



Ende der Übergangsregelung für Ausbildungszugmaschinen < 30 km/h

Fahrprüfer-Jourfix 9.1.2018



Ausbildungsfahrzeug der Klasse F
(§ 63 a Abs. 4 KDV 1967)

Bis 31.12.2017	Ab 01.01.2018
<p>Zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse F dürfen nur Zugmaschinen oder Motorkarren sowie zugelassene Anhänger verwendet werden, deren Gesamtmasse mindestens 1 000 kg beträgt und die eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweisen. Die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein.</p>	<p>Zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse F dürfen nur Zugmaschinen oder Motorkarren <u>jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 30 km/h</u> sowie zugelassene Anhänger verwendet werden, deren Gesamtmasse mindestens 1 000 kg beträgt und die eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweisen. Die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein.</p>



Prüfungsfahrzeug der Klasse F
(§ 7 Abs. 3 FSG-PV)

Praktische Fahrprüfungen für die Klasse F sind sowohl auf Zugmaschinen allein als auch mit einem zum Verkehr zugelassenem Anhänger abzunehmen, dessen Gesamtmasse mindestens 1000 kg beträgt und der eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweist.

Die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein.

Falls der Fahrprüfer nicht am Prüfungsfahrzeug mitfährt, ist eine Funkverbindung zwischen Kandidat und Fahrprüfer zu verwenden.



Prüfungsfahrzeug der Klasse F

(§ 12 Abs. 2 FSG)

Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung, **ausgenommen für die Klassen** A1, A2, A und **F**, ist auf Fahrzeugen der angestrebten Klasse abzunehmen, die

1. **den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen** und nicht auch in eine andere Klasse fallen,
2. zur Verwendung im Rahmen von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) oder Ausbildungsfahrten (§ 19 FSG) bestimmt waren.



Resümee

Für die Fahrprüfung können wie bisher auch andere als Fahrschulfahrzeuge genehmigte Zugmaschinen (ohne Einflussnahme auf die Betriebsbremsanlage vom Platz neben dem Lenkerplatz => Bremspedal für Fahrlehrer) verwendet werden.

Für Zugmaschinen die als Prüfungsfahrzeug eingesetzt werden ist keine Mindestbauartgeschwindigkeit definiert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!